

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 22.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256),“ gestrichen.
 - b) In der Einleitungsformel wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technische“ eingefügt.
 - c) In der Einleitungsformel werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften FH“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird die Angabe „Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung“ gestrichen und durch die Wörter „Qualifikation für das Studium“ ersetzt.
 - b) In § 5 wird das Wort „Studiums“ gestrichen und durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
 - c) In § 8 wird nach dem Wort „Studienplan“ die Angabe „/“ und das Wort „Modulhandbuch“ eingefügt.
 - d) § 9 wird ersatzlos gestrichen
 - e) Die bisherigen §§ 10 - 14 werden zu §§ 9 - 13.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.
 - b) In § 1 wird die Angabe „angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt (APO FHI) vom 23. Oktober 2007“ gestrichen und durch die Angabe „Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch die eigene soziale Kompetenz.“
 - b) Der bisherig § 2 Satz 2 wird Satz 3.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Qualifikation für das Studium

¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind

- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder
ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss
- b) der Nachweis einer mindestens einjährige einschlägig qualifizierten berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. Eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten im IT-Bereich, in IT-nahen Bereichen oder im betriebswirtschaftlichen Bereich.

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichem Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. ²Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. ³Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. ⁴Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) ¹Die in Absatz 1 lit. a) lit b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 1 wird lit. d) ersatzlos gestrichen.
- b) Vor dem bisherigen Absatz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- c) In Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) werden die Wörter „oder b)“ gestrichen.
- d) In Abs. 1 Ziff. 1 lit. c) werden die Wörter „und absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen“ gestrichen.
- e) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
„(2) Es gilt die Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Das Weiterbildungsstudium gegen privatrechtliches Entgelt (§ 71 Abs. 8 BayHSchG) wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium“ gestrichen und durch die Worte „Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Studium“ gestrichen und durch die Wörter „Der Studiengang“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- d) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semestern“ die Wörter „mit einem Workload von 90 ECTS“ eingefügt.
 - e) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und erhält folgende Fassung:
„² In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.“
 - f) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Es entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.“
 - g) In Abs. 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
 - h) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
„¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich“ gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienjahr“ die Wörter „werden in der Regel maximal“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 wird nach dem Wort „Zeitstunden“ ein Komma und die Wörter „die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen und durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „Studenten“ gestrichen und durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen und durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„¹Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichts- und Prüfungssprache in Englisch oder Deutsch festgelegt werden. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Studienplans/Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studienplan“ die Angabe „/“ und das Wort „Modulhandbuch“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Fakultät“ gestrichen und durch die Wörter „Der zuständige Studiengangleiter“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplan“ die Angabe „/“ und die Wörter „ein Modulhandbuch“ eingefügt.
 - d) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fakultätsrat“ gestrichen und durch die Wörter „Weiterbildungsrat der Technischen Hochschule Ingolstadt“ ersetzt.
 - e) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,

2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten diese Module,
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele (Lernergebnisse) und –inhalte der einzelnen Module,
7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.“

11. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

12. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „soll der Teilnehmer seine“ gestrichen und durch die Wörter „sollen die Studierenden ihre“ ersetzt.
- b) Die Satzangabe in Abs. 1 Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- d) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „soll“ gestrichen und durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ gestrichen und durch das Wort „dritten“ ersetzt.
- f) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Ende des dritten“ gestrichen und durch die Wörter „Mitte des vierten“ ersetzt.
- g) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Studiensemesters“ das Wort „erfolgen“ gestrichen.
- h) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ gestrichen und durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- i) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „30“ ersetzt.
- j) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Themenstellung“ die Wörter „Ausgabe der“ eingefügt.
- k) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor einem Prüfer, welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“

13. Der bisherige § 11 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.“

14. Der bisherige § 12 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften FH“ gestrichen.
- c) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ingolstadt“ die Angabe „(APO THI)“ eingefügt.
- d) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(APO FHI)“ gestrichen.
- e) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „enthaltenen“ gestrichen und durch das Wort „enthaltenem“ ersetzt.
- f) In Abs. 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vor dem Wort „Über“ eingefügt.
- g) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„² Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.“
- h) In Abs. 2 wird die Angabe „FHI“ gestrichen und durch die Angabe „THI“ ersetzt.

15. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

In Abs. 2 wird die Angabe „FHI“ gestrichen und durch die Angabe „THI“ ersetzt.

16. Der bisherige § 14 wird § 13.

17. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27. Juni 2011 in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 22.06.2015

1	2	3	4	5	6	7	8	7	8
Ifd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltungsstaltung	Prüfungen		Umfang	Umfang	Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote (in %)	Leistungspunkte (ECTS Punkte)
				Art	Dauer in Minuten	schriftliche Ausarbeitung	Präsentation (Power Point)		
1	Wahlpflichtmodule¹⁾ (3 aus 4)	12						12	15
1.1	Aktuelle Themen des angewandten IT-Managements	4	SU/Ü	StA		8-15 Seiten		4	5
1.2	Praxis des IT-Managements im Unternehmen	4	SU/Ü	StA		8-15 Seiten		4	5
1.3	Methodenkompetenz	4	SU/Ü	mdIP	15			4	5
1.4	Führen - sich selbst und andere	4	SU/Ü	mdIP	15			4	5
2	Operatives Management	4	SU/Ü	Proj	15	5 - 25 Seiten		7	5
3	Strategisches Management	4	SU/Ü	StA			15 - 20 Seiten	7	5
4	Strategisches IT-Management	4	SU/Ü	StA		8 - 15 Seiten		7	5
5	Geschäftsprozess-Management	4	SU/Ü	SA	15	8 - 15 Seiten		7	5
6	Leadership	4	SU/Ü	mdIP	15			7	5
7	Operatives IT-Management	4	SU/Ü	StA		8 - 15 Seiten		7	5
8	Veränderungs-/ Prozessmanagement	4	SU/Ü	SA	15		15-20 Seiten	7	5
9	Aktuelle Aspekte des IT-Managements	4	SU/Ü	StA		8 - 15 Seiten		7	5
10	Projekt	4	SU/Ü	SA	15		15 - 20 Seiten	7	5
11	Masterarbeit ²⁾							25	30

11.1	Masterarbeit			MA		60-80			
11.2	Kolloquium			Koll	15				
	Summe	48						100	90

Fußnoten

zu Wahlpflichtmodulen ¹⁾

Es handelt es sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils 5 ECTS - Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen 15 ECTS - Leistungspunkte erworben werden. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und haben insbesondere folgende Ziele:

- wissenschaftliche Vertiefung von im Studiengang bereits erworbenen Kenntnissen
- Aneignung weiterer Fachkompetenzen auf speziellen Gebieten, die im Studiengang nicht oder nur im geringen Umfang vermittelt werden.

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (Rhetorik, Präsentation- und Moderationstechniken, Zeitmanagement, Führungskompetenzen etc.).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Aus den Wahlpflichtmodulen sind 3 mit jeweils 4 SWS auszuwählen. Das Nähere wird vom Weiterbildungsrat im Studienplan/Modulhandbuch festgelegt. Jeder einzelne Leistungsnachweis muss mit mindestens ausreichender Bewertung bestanden sein.

zur Masterarbeit ²⁾

Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 4:1 gewichtet.

Art der Lehrveranstaltung

SU

Seminaristischer Unterricht

Ü

Übung

Prüfungsart

schrP	schriftliche Prüfung	Die schriftliche Prüfung ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten sofern nicht explizit etwas anderes bestimmt ist.
mdIP	mündliche Prüfung	Bei der mündlichen Prüfung handelt es sich um eine Befragung im Umfang von 15 Min pro Person sofern nicht explizit etwas anderes bestimmt ist.
StA	Studienarbeit	Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 8 bis 15 Seiten).
SA	Seminararbeit	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter (ca. 10 bis 20 Seiten: Worddokument ca. 8 bis 15 Seiten oder Power Point ca. 15 bis 20 Seiten). Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 15 Minuten und kann auch während des Semesters erfolgen.
Proj	Projektarbeit	Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen und eine mündliche Präsentation im Umfang von 15 Minuten abzuliefern. Der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten.
MA	Masterarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit im Masterstudiengang: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 9 Monaten / Umfang 60-80 Seiten
Koll	Kolloquium	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis seiner Masterarbeit verteidigt.

Dauer in Minuten

15

90

Umfang in Seiten

8 - 15 Seiten

10 - 20 Seiten

5 - 25 Seiten

60 - 80 Seiten

Modul

P

Pflichtmodul

WP

Wahlpflichtmodul

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.06.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.06.2015

Bzgl. § 3 Abs. 2 SPO:

Einschlägige qualifizierte Erfahrungen im Bereich IT

Tätigkeiten als eine Fach- und Führungskraft in einem Unternehmen im Bereich IT, Organisation oder einem IT- Beratungsunternehmen, wie z.B.

- Aufgaben der System- und Anwendungsprogrammierung, Systemanalyse
- Weiterentwicklung und Wartung bestehender Softwaresysteme
- Konzeption neuer Applikationen aus vorhandenen Modulen
- Planung und Durchführung großer IT-Projekte, Analyse von Problemen
- Betreuung und Aufbau von Rechnernetzen
- Beratung in Fragen der Informationsverarbeitung, Schulung von Mitarbeitern und Kunden, Webdesign und Multimedia-Produktionen.
- Organisationsentwicklung und Organisationsoptimierung
- Beratung von Unternehmen bei Auswahl und Konzipierung von Programmen bzw. die Einführung einer Standardsoftware mit individuellen Lösung
- Umsetzung von Fach- und DV-Konzepten

Bzgl. § 3 Abs. 3 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen der Tätigkeit einer Fach- und Führungskraft in einem Unternehmen im Bereich Personal, Organisation oder Arbeitsrecht, Personalberatung, wie z.B.

- Vermittlung von speziellen Kenntnissen in der Datenverarbeitung und technischen Disziplinen
- Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse über organisatorische Problemlösungen im Betrieb
- Selbstständige Mitarbeit an DV- Projekten (Projektphasen: Systemanalyse, Systemplanung, Konzeption, Design, Implementierung, Systemeinführung und Beratung) und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem absolvierten Studium bestanden, bzw. eine wertvolle Ergänzung darstellten
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium gelehrt und vermittelt wurden
- Ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten. → auch umformulieren?
- Anwendung von Fach- und fachübergreifenden Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen).

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 in ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) ¹Studierende im Studiengang IT-Management, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 30.01.2012 in der geltenden Fassung ab. ²Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Studien- und Prüfungsordnung unterfällt, die Technische Hochschule Ingolstadt verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 30.03.2015 und 22.06.2015, des Beschlusses des Hochschulrates vom 21.04.2015 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 12.08.2015, Az.: VIII.5-H3444.IN.13/3/10 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 20.08.2015

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 20.08.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.08.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.08.2015.